

ganz zufälliger' war. So kann er nun ganz munter seinen Weg zu einer anderen Erklärung der 'zahllosen Monstrositäten' in den Hss. nehmen und die dazu gehörige Annahme hat er 'ja auch' bald gefunden. Auf Grund seiner grossen Erfahrungen auf dem Gebiete der Quellenkritik erklärt er die Barbarismen der V. Haimhrammi als Producte einer falschen Entzifferung 'schwer lesbarer Schrift'. Die dazu gehörige Note seines gelehrten Apparates bringt die tief-sinnige Beobachtung, dass ein Gleiches von den Vitae Willibaldi et Wynnebaldi der Heidenheimer Nonne gilt, die in der 'fremdartigen angelsächsischen Schrift' abgefasst gewesen wären, und die Brücke zur V. Haimhrammi muss die älteste Abschrift jener Quelle schlagen, die 'bezeichnenderweise' 'auch' aus Freising stammt. Wenn also der Herausgeber Holder-Egger das barbarische Latein dieser Quelle thatsächlich auf die Verfasserin zurückgeführt und in den Text gesetzt hat, so hätte er ebenso geirrt, wie ich bei der V. Haimhrammi, und hätte ebenso wie ich als 'moderner Kritiker' an den Pranger gestellt werden müssen; aber kein Wort des Tadels kommt über die Lippen des Hrn. Sepp.

Uebrigens war Sepp keineswegs immer der Ansicht, dass Ardeo correctes Latein geschrieben haben müsste, was auch mit dessen eigenem Geständnis in der Vorrede zur V. Corbiniani¹ im Widerspruch steht, und unter ausdrücklicher Berufung auf diese Stelle suchte er früher gerade durch die sprachlichen Unebenheiten ('illepidis locutionibus et soloecismis') der Recension B deren Originalität nachzuweisen, um sie vor die Zeit von Karls d. Gr. humanistischen Bestrebungen setzen zu können. Der Text A war damals nur in einer geglätteten Form bekannt gemacht, und durch diesen Umstand liess er sich zu der irrigen Annahme verleiten, dass jener eine grammatische Uebearbeitung der barbarischen Recension B darstelle, durch deren Publication er sich die Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet hat, die ihn zu dem überlegenen Urtheil über meine Leistungen berechtigen. Ohne sich also in den Gegenstand irgendwie tiefer einzulassen, gebrauchte er zu Gunsten von B dasselbe sprachliche Argument, mit welchem ich den Beweis für die Echtheit von A geführt habe. Nachdem er jetzt bemerkt hat, dass sich der Text A in Folge der von mir herangezogenen alten Hs. doch noch ungrammatischer stellt, als die B-Recension, schlägt er schleunigst die entgegengesetzte Tactik ein und lässt nun

1) V. Corbiniani: 'ut rusticitatis tergat pulverem lingue virtutis modulum'.